



Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 5

Ausgegeben Danzig, den 4. Februar

1925

Inhalt. Gesetz betreffend Abänderung des Gesetzes betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen (Wandergewerbebesteuergesetz) vom 5. Mai 1925 (S. 19). — Gesetz zur Abänderung des Gewerbebesteuergesetzes vom 8. Mai 1923 (S. 20). — Gesetz betreffend Abänderung des Gewerbebesteuergesetzes (S. 20). — Verordnung betreffend Abänderung der Telegraphengebühren im Verkehr mit Deutschland (S. 20).

abe A u. B je 3,00 G, b) für
Staatsanzeiger für die Freie
St. 1925. Für Beamte (siehe

0,40 Gulden.

Schroth in Danzig.

11 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

betreffend Abänderung des Gesetzes betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen
(Wandergewerbebesteuergesetz) vom 5. Mai 1924. Vom 30. 1. 1925.

Artikel I.

Das Gesetz betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen (Wandergewerbebesteuergesetz) vom 5. Mai 1924 (Gesetzbl. S. 247) wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 Ziffer 2 wird anstelle von „6“ „7“ gesetzt.
2. § 9 Ziffer 4 erhält folgenden Wortlaut:

„Als Steuer ist zu zahlen:

- a) in der 1. Gruppe der einfache Betrag der festgesetzten Steuereinheit,
- b) „ „ 2. „ die Hälfte dieses Betrages,
- c) „ „ 3. „ der fünfte Teil dieses Betrages,
- d) „ „ 4. „ „ zehnte „ „ „
- e) „ „ 5. „ „ zwanzigste Teil dieses Betrages,
- f) „ „ 6. „ „ achtzigste „ „ „
- g) „ „ 7. „ wird eine Steuer nicht erhoben.“

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1925 in Kraft.

Danzig, den 30. Januar 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Dr. Volkmann.

12 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Abänderung des Gewerbesteuergesetzes vom 8. Mai 1923 (Gesetzbl. S. 563). Vom 30. 1. 1925

Artikel I.

Das Gewerbesteuergesetz vom 8. Mai 1923 (Gesetzbl. S. 563) in der Fassung vom 13. Oktober 1924 (Gesetzbl. S. 464) wird wie folgt abgeändert:

1. § 7 statt „1000 M“ ist zu setzen: „100 Gulden“.

2. § 8 statt „10 000 M“ ist zu setzen: „100 Gulden“.

3. § 16 erhält folgende Fassung:

Die Veranlagung erfolgt durch die im § 12 ff. des Steuergrundgesetzes vom 11. Dezember 1922 (Gesetzbl. 1923 S. 57) vorgesehenen Steueraussschüsse.

4. § 25 erhält folgenden Zusatz: „Die bloße Verlegung eines Betriebes in eine andere Gemeinde gilt nicht als Betriebsöffnung“.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1925 in Kraft.

Danzig, den 30. Januar 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Dr. Volkmann.

13 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

betreffend Abänderung des Gewerbegerichtsgesetzes. Vom 30. 1. 1925.

Einziger Artikel.

Der § 58 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890 (Reichsgesetzbl. S. 141) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1922 (Gesetzbl. S. 519) und der Abänderung der Verordnung vom 27. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1145) wird dahin geändert, daß die Absätze 2 und 3 folgenden Wortlaut erhalten:

„Dieselbe beträgt bei einem Gegenstande im Werte bis 20 G einschließlich	1,50 G
von mehr als 20 G bis 50 G einschließlich	2,25 G
von mehr als 50 G bis 100 G einschließlich	4,— G

Die ferneren Wertklassen steigen um je 100 G, die Gebühren um je 4,— G.“

Danzig, den 30. Januar 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Dr. Frank.

14

Verordnung

betreffend Änderung der Telegraphengebühren im Verkehr mit Deutschland. Vom 30. 1. 1925.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Änderung der Telegraphengebühren vom 30. April 1921 (Gesetzbl. S. 47) wird nachstehende Verordnung erlassen:

Vom 1. Februar 1925 an betragen die Telegraphengebühren im Verkehr mit Deutschland auf allen Entfernungen

- a) bei gewöhnlichen Telegrammen 0,14 Gulden für jedes Wort, mindestens 1,40 Gulden,
b) bei Pressetelegrammen die Hälfte dieser Gebühren.

Die Gesamtgebühr für jedes Telegramm ist auf einen durch 5 teilbaren Pfennigbetrag nach oben zu runden.

Die Verordnung betreffend Änderung der Telegraphengebühren im Verkehr mit Deutschland vom 11. Dezember 1923 (Gesetzbl. S. 1315) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Danzig, den 30. Januar 1925.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Zander.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

in der Fassung
der Verordnung
und 3 folgenden

. . . 1,50 G
. . . 2,25 G
. . . 4,— G

30. 1. 1925.

10. April 1921